



Turn- und Sportverein 1908 Schaidt e.V.

Badminton · Boule · Fußball · Gymnastik ·
Karate · Leichtathletik · Theater · Turnen · Volleyball

Einladung zur Generalversammlung 2026

Der TuS 08 Schaidt e.V. lädt seine Mitglieder herzlich zur **Generalversammlung** ein

am Freitag, 24.04.2026 um 20:00 Uhr
im Clubhaus, Waldstraße 11, 76744 Wörth am Rhein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Gedenken an die verstorbenen Vereinsmitglieder
2. Ehrungen
3. Bericht der Geschäftsführerin 2025
4. Bericht des Schatzmeisters 2025
5. Bericht der Kassenprüfer 2025
6. Entlastung der Vorstandschaft für 2025
7. Kurzberichte der Abteilungen
 - Badminton
 - Boule
 - Fußball
 - Gymnastik
 - Karate
 - Leichtathletik
 - Theater
 - Volleyball
8. Satzungsänderung Ehrenamtszuschale
9. Behandlung der eingereichten Anträge
10. Schließen der Generalversammlung

Anträge zur Tagesordnung müssen bis **spätestens 19.04.2026** beim Vorsitzenden Gernot Sambach in schriftlicher Form eingereicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

TuS 1908 Schaidt e.V.

gez. Gernot Sambach
Vorsitzender

gez. Martina Häfner
Geschäftsführerin

Anlage
Satzungsänderung





Turn- und Sportverein 1908 Schaidt e.V.

Badminton · Boule · Fußball · Gymnastik ·
Karate · Leichtathletik · Theater · Turnen · Volleyball

Generalversammlung 24.04.2026, Clubhaus, 76744 Wörth am Rhein
TOP 9 – Antrag auf Satzungsänderung

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

ALT

- 1) Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Pflege des Breiten- und Leistungssports, welche die geistige und körperliche Ertüchtigung der Mitglieder, vornehmlich der Jugend, zum Ziel hat.
- 2) Der Verein will seine Mitglieder in der Überlieferung des olympischen Gedankens zu freiheitlichen Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geiste der Freiheit und der Menschenwürde erziehen.
- 3) Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 4) Unter dieser Zielsetzung sieht der Verein seine Aufgaben in der Pflege und der Förderung aller Sportarten auf breitester Grundlage und in allen Arten von Schulen oder Kindergärten.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Satz 5 kann der Gesamtvorstand im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vor-stand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.

NEU

- 1) Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Pflege des Breiten- und Leistungssports, welche die geistige und körperliche Ertüchtigung der Mitglieder, vornehmlich der Jugend, zum Ziel hat.
- 2) Der Verein will seine Mitglieder in der Überlieferung des olympischen Gedankens zu freiheitlichen Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geiste der Freiheit und der Menschenwürde erziehen.
- 3) Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 4) Unter dieser Zielsetzung sieht der Verein seine Aufgaben in der Pflege und der Förderung aller Sportarten auf breitester Grundlage und in allen Arten von Schulen oder Kindergärten.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Satz 5 kann der Gesamtvorstand im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vor-stand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.
- 7) Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

